

Antrag

der Abg. Karl Rombach CDU u.a.

EU-Zahlungsdiensterichtlinie II (Payments Services Directive II, PSD II)

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. welche Änderungen durch die Überarbeitung Zahlungsdiensterichtlinie der Europäischen Union (EU-Zahlungsdiensterichtlinie II, Payments Services Directive II, PSD II) erfolgen, die die Sicherheit des Zahlungsverkehrs betreffen,
2. wie die Sicherheit im Zahlungsverkehr durch die EU-Zahlungsdiensterichtlinie II sichergestellt werden soll,
3. welche Gefahren, insbesondere im Bereich der Cyberkriminalität, durch die in der EU-Zahlungsdiensterichtlinie II vorgesehenen Weitergabe von PIN und TAN des Online-Bankings an dritte Zahlungsdienstleister entstehen,
4. wie die Haftung in der EU-Zahlungsdiensterichtlinie II zwischen drittem Zahlungsdienstleister und dem Kreditinstitut, das das Konto des Kunden führt, geregelt ist,
5. wie diese Haftung sachgerecht geregelt werden muss,
6. welche Bezahlung der dritte Zahlungsdienstleister dem Kreditinstitut, dessen Infrastruktur, Datenbanken und Dienstleistungen er nutzt, laut der EU-Zahlungsdiensterichtlinie II entrichten muss,
7. wie eine Bezahlung der Dienstleistungen des Kreditinstitutes, die der dritte Zahlungsanbieter nutzt, gestaltet werden kann,
8. auf welchem Stand der Beratung innerhalb der EU-Institutionen die Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie ist und wann eine abschließende Beschlussfassung vorgesehen ist;
9. welche Haltung sie zur geplanten EU-Zahlungsdienstleistungsrichtlinie II mit Blick auf das Drei-Säulen-Modell des Bankwesens und den Verbraucherschutz einnimmt;
10. inwieweit sie bereits im Bundesrat bzw. auf EU-Ebene in dieser Angelegenheit aktiv geworden ist.

19.03.2015

Rombach, Throm, Kössler, Gurr-Hirsch, Prof. Dr. Reinhart, Dr. Löffler, CDU

B e g r ü n d u n g

Die EU-Zahlungsdiensterichtlinie II sieht die weitere Öffnung des Wettbewerbs im Bereich der Zahlungsdienstleistungen vor. Hierzu sollen Kreditinstitute verpflichtet werden, ihre besonders technisch gesicherte Kunde-Bank-Schnittstelle lizenzierten Zahlungsdienstleistern kostenlos zu öffnen. Zudem sollen die Kreditinstitute dulden, dass die von ihnen ihren Kunden ausgegebenen höchstpersönlichen „Kontenzugangsschlüssel“ (z.B. Online-Banking-PIN und -TAN) von den Drittdiensten genutzt werden. Damit sollen Drittdienste Zahlungen für den Kunden auslösen und vollen Zugriff auf alle Kontodaten des Kunden nehmen können. Für etwaige Schäden bei Nutzung von Drittdiensten soll primär das Kreditinstitut haften. Dieser Ansatz gefährdet die Sicherheit des Zahlungsverkehrs und verzerrt den Wettbewerb.